

VERORDNUNG

über das Naturschutzgebiet „Saarenbruch-Matzwerder“ in den Gemarkungen Klieken und Vockerode

vom 15. 12. 2003

Aufgrund der §§ 17, 27 und 45 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA, S. 108), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. August 2002 (GVBl. LSA S. 372) wird unter Einhaltung des Verfahrens nach § 26 des Naturschutzgesetzes verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Klieken und Vockerode (Landkreis Anhalt-Zerbst) wird mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung zum Naturschutzgebiet erklärt.

Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „**Saarenbruch-Matzwerder**“. Es hat eine Größe von ca. 354 ha.

- (2) Das Naturschutzgebiet liegt südwestlich der Ortschaft Klieken und umfasst zwei Teilflächen.
Innerhalb der größeren der beiden Teilflächen befinden sich zwei nicht als Naturschutzgebiet verordnete Bereiche.

Die Grenze des Schutzgebietes nimmt folgenden Verlauf (In den Fällen, in denen Hochwasserschutzdeiche, Straßen oder Wege als Schutzgebietsgrenze festgelegt wurden, verläuft diese jeweils auf der dem Naturschutzgebiet zugewandten Seite):

Teilfläche 1: Die Grenzbeschreibung der Teilfläche 1 des Gebietes beginnt am nördlichsten Punkt des Naturschutzgebietes, an der Bundesstraße 187 am Abzweig des Weges östlich der Kieselgurgrube, weiter verläuft sie wie folgt:

- Ca. 50 m in östliche Richtung entlang der Bundesstraße 187, weiter ca. 570 m zunächst dem in südöstliche Richtung abzweigenden Waldweg, dann der Straße nach Klieken folgend,
- dann ca. 120 m in südöstlicher Richtung der Waldkante (Grenze der Forstabteilung 1603 c¹) bis zum Graben folgend, dann ca. 150 m entlang des Grabens bis zur Nutzungsartengrenze Wald/Grünland,
- entlang der Waldkante und des Weges in überwiegend südöstlicher Richtung bis zu dem von Klieken kommenden landwirtschaftlichen Weg,
- dem Weg ca. 570 m bis zum Waldrand (einschließlich Aufforstungsfläche) folgend,
- weiter ca. 1120 m entlang der Waldkante (einschließlich Aufforstungsflächen) zunächst in nördlicher, dann in westlicher und südlicher Richtung bis zum Graben K003,
- ca. 280 m entlang des Grabens nach Osten bis zum landwirtschaftlichen Weg, dann ca. 280 m entlang des Weges nach Südwesten bis ein von Nordwesten kommender Graben diesen quert,

- weiter ca. 140 m entlang des nordöstlichen Fußes der Verwallung entlang des neu angelegten Grabens nach Südosten bis zu dem landwirtschaftlichen Weg und diesen querend,
- ca. 2010 m dem Ufer der Alten Elbe Klieken einschließlich eines 35 m breiten Streifens folgend bis zum Spülfeld,
- entlang des äußeren Böschungsfußes des Spülfeldes bis zu dessen westlichem Punkt,
- von hier ca. 130 m in westliche Richtung einen landwirtschaftlichen Weg querend und dann entlang der Gehölgrenze, so einen älteren Obstbaumbestand einschließend, weiter ca. 130 m in überwiegend nördliche Richtung entlang der Nutzungsartengrenze Grünland/Wald bis zur Uferböschung des verlandeten Altwassers,
- ca. 940 m in westliche Richtung zunächst entlang der Uferböschung, vorhandene Ufergehölze einschließend, dann entlang des Waldrandes bis zum Hochwasserschutzdeich und dabei zwei nach Süden in das Grünland hineinragende Gehölzstreifen (Forstabteilung 1602 b¹ und b³) einschließend,
- ca. 180 m entlang des Hochwasserschutzdeiches in südöstliche Richtung bis zum Ende der Aufforstungsfläche, dann der Grenze der Aufforstungsfläche bis zum Forstort „Großer Parkgarten“ folgend,
- weiter entlang des Waldrandes zunächst ca. 80 m in südliche, dann ca. 690 m in nordwestliche Richtung bis zur Böschungskante des Elbealtarmes Kurzer Wurf (entsprechend der Darstellung in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:12.500),
- entlang der Uferböschung des Kurzen Wurfs ca. 120 m nach Südwesten bis zur Uferböschung der Elbe, dieser ca. 1240 m in nördliche Richtung folgend bis auf Höhe Elbe-km 251,7 und dabei den Mündungsbereich des Kurzen Wurfs querend (entsprechend der Darstellung in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:12.500),
- bei Elbe-km 251,7 auf kürzestem Weg zur Oberkante der Uferböschung des Kurzen Wurfs abknickend, dann entlang dieser bogenförmig in östliche und südöstliche Richtung bis zum Beginn des Hochwasserschutzdeiches östlich des Altarmes (dabei das Weidenloch einschließend),
- weiter entlang des Hochwasserschutzdeiches ca. 200 m bis zum Pumpwerk in östliche, dann ca. 1160 m in überwiegend nördliche Richtung bis zu dessen Ende,
- von hier ca. 70 m auf kürzestem Weg in nördliche Richtung bis zu dem von der Bundesstraße 187 kommenden Weg, diesem ca. 1050 m nach Nordosten bis zum Ausgangspunkt dieser Beschreibung folgend.

Die erste der von dieser Verordnung ausgeschlossenen, landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb des Naturschutzgebietes hat ihren nördlichsten Punkt ca. 100 m vor der Einmündung des Katschgrabens in die Elbeschlinge Kurzer Wurf, an dessen südlichem Ufer. Diese Innengrenze verläuft von hier in südliche Richtung den Graben entlang, bis dieser nach ca. 140 m nach Osten abknickt, weiter wie folgt:

- Entlang einer Aufforstungsfläche ca. 310 m in südliche Richtung bis zu einem Weg,
- ca. 200 m dem Weg folgend in westliche Richtung bis zum Forstort „Großer Parkgarten“,
- entlang der Waldkante in überwiegend westlicher Richtung bis zum Ufer des Altarmes Kurzer Wurf,
- ca. 590 m entlang der Oberkante der Uferböschung bis zu einer Flutrinne,
- der Oberkante der Uferböschung der Flutrinne zunächst in östlicher, dann in nordöstlicher Richtung zum Ausgangspunkt folgend.

Die zweite ausgegliederte Fläche auf dem Werder hat ihren nördlichsten Punkt von Klieken aus kommend am Ende des Dammweges über die Alte Elbe. Von hier aus führt diese Innengrenze wie folgt weiter:

- Ca. 70 m am Ufer der Alten Elbe entlang bis zur Verwallung,
- ca. 620 m entlang dem der Alten Elbe abgewandten Böschungsfuß der Verwallung, und so einen 10 m breiten Streifen von der Uferböschung ab einschließend, bogenförmig in östliche bis südliche Richtung bis zu dem von der Roten Brücke kommenden Weg,
- entlang dieses Weges ca. 380 m in südwestliche Richtung bis der Weg nach Westen abknickt,
- weiter ca. 450 m entlang der Uferböschung der Alten Elbe nach Westen bis zum Dammweg südlich der Betriebsanlagen,
- weiter ca. 480 m entlang des Weges nach Westen bis zum Hochwasserschutzdeich,
- dann ca. 330 m entlang des Deiches in nordwestlicher Richtung bis zu einer Böschung (ehemalige Uferböschung) östlich des Deiches,
- in nordöstlicher Richtung entlang der Oberkante der ehemaligen Uferböschung, vorhandene Ufergehölze einschließend, bis zum Ausgangspunkt (entsprechend der Darstellung in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:12.500).

Teilfläche 2: Die zweite Teilfläche des Naturschutzgebietes besteht aus dem Forstort Kleiner Parkgarten in den Grenzen der Forstabteilungen 1602 a¹ bis a⁴ einschließlich der Nichtholzbodenfläche y³.

- (3) Der Grenzverlauf ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1: 12.500. Die Grenze verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der schwarzen Punktreihe. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Das Gebiet ist aufgrund seiner Naturausstattung ein wichtiger Bestandteil des Biosphärenreservates „Flusslandschaft Mittlere Elbe“ und unterliegt damit in besonderem Maße dem Schutzzweck dieses Reservates,
- der Erhaltung der gebietsspezifischen Arten- und Formenmannigfaltigkeit, wie sie in ihrer Komplexität im Landschaftsmosaik mitteleuropäischer Flusstalauen mit den angrenzenden Talsandterrassen auftreten,
 - dem Schutz gebietstypischer Vegetationsgesellschaften naturnaher, waldreicher Überflutungsausauen mit subkontinentalen Florenelementen, die in dieser Ausdehnung in Mitteleuropa einmalig sind,
 - dem Schutz des Lebensraumes für eine vielfältige Fauna einschließlich zahlreicher bestandsbedrohter Arten,
 - der Erhaltung ökologischen Forschungsraumes für das Programm „Der Mensch und die Biosphäre“ der UNESCO.
- (2) Der gebietsspezifische Schutzzweck besteht in
- der Erhaltung und Entwicklung bzw. Wiederherstellung von zwei Altwässern sowie eines Altarmes der Elbe, unter Berücksichtigung der besonderen hydrologischen

Verhältnisse des durch Hangquellen gespeisten Saareensees, mit ihrer Wasservegetation, Röhrichten, Riedern und Verlandungsbereichen sowie der Flutrinnen und Kleingewässer,

- der Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Wälder, insbesondere des Hainbuchen-Ulmen-Hangwaldes, der verschiedenen Typen des Erlen-Bruchwaldes und des Hartholzauenwaldes mit einem den natürlichen Verhältnissen nahe kommenden Totholzanteils sowie der Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Weidenbestände, Hecken und Feldgehölze,
- der naturschutzverträglichen Unterhaltung und Entwicklung der Gräben mit ihrer artenreichen Wasservegetation, den begleitenden Röhrichten und Uferstaudenfluren,
- der naturschutzverträglichen Regulierung der hydrologischen Verhältnisse am Pumpwerk,
- der ungestörten Entwicklung der natürlichen Dynamik und Prozesse sowie der natürlichen Artenvielfalt der Landschaftsteile in den Kernzonen

als Standorte zahlreicher zum Teil seltener und gefährdeter Pflanzenarten und -gesellschaften sowie als störungsarmes Brut-, Wohn-, Nahrungs- und Rastgebiet für zahlreiche z.T. seltene und bestandsbedrohte Tierarten. Besondere Bedeutung besitzt das Gebiet für das Vorkommen stromaltypischer Wasserpflanzen wie der Wassernuss oder des Schwimmfarns, als Lebensraum des Elbebibers sowie als Brut- und Rastgebiet für Sumpf- und Wasservögel.

- (3) Der Schutzzweck umfasst auch die Sicherung, Förderung, Entwicklung und Wiederherstellung des Landschaftsteils als Vorkommensgebiet von
1. natürlichen Lebensräumen sowie von wild lebenden Tierarten von gemeinschaftlichem europäischen Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305, S. 42) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, hierzu zählen beispielsweise
 - natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions,
 - feuchte Hochstaudenfluren incl. Waldsäume,
 - Hartholzauenwälder,
 - Biber, Fischotter.
 2. Arten nach Anhang I und Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (ABl. EG Nr. L 103, S. 1) zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EWG vom 29. Juli 1997 (ABl. EG Nr. L 223, S. 9) über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten einschließlich ihrer Lebensräume, hierzu zählen beispielsweise Rotmilan, Rohrweihe, Tüpfelsumpfhuhn, Kranich, Eisvogel, Mittelspecht, Sperbergrasmücke und Neuntöter.

§ 3

Verbote

- (1) Nach § 17 Absatz 2 Satz 1 des Naturschutzgesetzes sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können.

Nach § 17 Absatz 2 Satz 2 des Naturschutzgesetzes darf das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege nicht betreten werden. Schneisen, Holzrückelinien, Fußpfade, Wildwechsel und Eisflächen gelten nicht als Wege im Sinne dieser Verordnung.

Die in der beigefügten Karte als Kernzone gekennzeichneten Flächen dürfen nur auf Wegen betreten werden, die im Gelände durch entsprechende Markierungen ausdrücklich zum Betreten frei gegeben sind.

- (2) Zu den verbotenen Handlungen zählen insbesondere
1. Pflanzen zu beschädigen, zu entnehmen oder Teile von ihnen abzutrennen;
 2. wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten;
 3. Hunde und andere nicht wild lebende Tiere im Naturschutzgebiet unangeleint laufen zu lassen;
 4. die Durchführung von Baumaßnahmen;
 5. die Ablagerung von Stoffen, Materialien oder Gegenständen;
 6. das Verunreinigen des Gebietes;
 7. die Anlegung von Erdaufschlüssen oder die Veränderungen der Bodendecke;
 8. Be- oder Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen;
 9. Feuer anzufachen, zu lärmern, zu baden, zu biwakieren, zu nächtigen und zu zelten;
 10. zu reiten;
 11. das Gebiet außerhalb dem öffentlichen Verkehr gewidmeter Wege, Straßen oder Wasserstraßen mit Kraftfahrzeugen, Kleinkrafträdern, Wasserfahrzeugen zu befahren;
 12. Nutzungsarten einer Fläche zu ändern, ausgenommen die Umwandlung von Acker in Grünland sowie Nutzungsaufgabe;
 13. Pflanzen und Tiere einzubringen, die nicht standortheimisch sind;
 14. Flug- und Modellsport zu betreiben;
 15. jegliche Einflussnahme auf die in der beigefügten Karte gekennzeichnete Kernzone oder einzelne ihrer Bestandteile.

§ 4

Erlaubnis

- (1) Die obere Naturschutzbehörde kann folgende gemäß § 3 dieser Verordnung verbotenen Handlungen auf Flächen, die nicht als Kernzone gekennzeichnet sind, durch die Erteilung einer Erlaubnis zulassen:
1. Das Gebiet auf nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wegen oder Straßen mit Gespannfahrzeugen zu befahren oder darauf zu reiten,

2. auf besonders geschützte Pflanzen und Tiere sowie auf deren Standorte und Lebensräume einzuwirken sowie
 - in einem Umkreis von 100 m um Horststandorte des Kranichs, des Schwarzstorches, der Adlerarten sowie des Wanderfalcken
 - Bestockungen zu entfernen oder den Charakter des Gebietes zu verändern,
 - land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Maßnahmen durchzuführen,
 - stationäre jagdliche Einrichtungen zu errichten oder
 - in einem Umkreis von 300 m um diese Horststandorte in der Zeit vom 1. März bis 31. August (bei Horststandorten des Seeadlers vom 1. Februar bis 31. August) die Jagd auszuüben,
3. Beschilderungen anzubringen,
4. organisierte Veranstaltungen, insbesondere sportliche Wettkämpfe, Umzüge oder Feste, vorzunehmen, bei denen die Wege nicht verlassen werden; dies gilt gleichermaßen für die Durchführung der Veranstaltung wie für die Teilnahme an der Veranstaltung,
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Angelfischerei an den in der Karte zur Verordnung gekennzeichneten Gewässerabschnitten durch Personen, die das Fischereiausübungsrecht besitzen, jedoch:
 - an der Alten Elbe und am Katschbach durch insgesamt maximal 20 Personen, die der oberen Naturschutzbehörde namentlich anzuzeigen sind,
 - für die Kiesgrube Klieken nur durch Mitglieder des KAV Rosslau bzw. eine entsprechende Kreisgruppe als deren Rechtsnachfolger, nicht jedoch durch sonstige Mitglieder des DAV,
 - ohne Ausgabe von Gastkarten,
 - ohne Einsetzen oder Füttern von Fischen,
 - nur in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang,
 - ohne Verwendung von Reusen oder Stellnetzen,
 - ohne Eisangeln oder Elektrofischerei,
 - ohne das Betreten von Schilfzonen,
 - nicht im Umkreis von 30 m um erkennbar besetzte Biberbaue,
 - ohne Beeinträchtigung der Vegetation, insbesondere der Gehölze oder Röhrichtbestände,
 - ohne Anlegen von Angelstegen oder das Befahren des Gewässers mit Booten,
 - ohne Durchführung von Gruppenveranstaltungen,
 - bei erfolgtem Fang unter Wiedereinsetzung der Fischarten Lachs und Rapfen in das Gewässer,

- ohne Fahren oder Parken von Kraftfahrzeugen außerhalb der straßenverkehrsrechtlich für die Öffentlichkeit dafür ausgewiesenen Straßen oder Plätze,
6. die ordnungsgemäße Ausübung der Angelei und Berufsfischerei am Matzwerder durch Personen, die das Fischereiausübungsrecht gepachtet haben, jedoch nicht über den zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung bestehenden Umfang hinaus,
 7. Maßnahmen der Rekonstruktion, Wiederherstellung, Änderung oder des Ersatzneubaus an Anlagen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung rechtmäßig waren, nicht aber deren Erweiterung oder Ausbau.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Antrag im Einzelfall erteilt, wenn durch die Handlung der Schutzzweck des Gebietes nicht beeinträchtigt wird. Für Handlungen nach Nummern 1. oder 4. kann die obere Naturschutzbehörde auch im Wege der Allgemeinverfügung eine Ausnahmeregelung treffen. Erlaubnisse können insbesondere widerrufen werden, wenn die erlaubte Handlung den Schutzzweck gefährdet.
 - (3) Auf den in der beigefügten Karte als Kernzone gekennzeichneten Flächen kann die obere Naturschutzbehörde bestimmte jagdliche Handlungen erlauben, wenn dies ökologisch zwingend erforderlich ist und die Durchführung den Schutzzweck nicht beeinträchtigt. Weiterhin kann die obere Naturschutzbehörde im Rahmen einer Beunruhigungsjagd auf Wildschweine auch die Beunruhigung der Kernzone erlauben, wenn durch diese Wildart auf angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen erhebliche Wildschäden verursacht werden und dies auf die Jagdruhe in der Kernzone zurückzuführen ist. Der Durchführungszeitraum für die Beunruhigung der Kernzone erstreckt sich vom 1. Oktober bis zum 15. Dezember.

In der Kernzone kann die obere Naturschutzbehörde ferner die Anbringung von Beschilderungen oder anderen Kennzeichnungen erlauben, soweit die Handlung dem Schutzzweck dient.
 - (4) Im Gesamtgebiet kann die obere Naturschutzbehörde die Rekonstruktion oder Änderung vorhandener Hochwasserschutzanlagen erlauben, soweit dies aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Folgende Handlungen werden auf Flächen, die nicht in der beigefügten Karte als Kernzone gekennzeichnet sind, gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 des Naturschutzgesetzes zugelassen und fallen nicht unter die Verbote des § 3, soweit sie nicht nach § 4 unter den Vorbehalt einer Erlaubnis gestellt sind:
 1. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung bestehenden Landwirtschaftsflächen
 - a) als Mähwiese oder Weide, jedoch
 - ohne Umbruch von Grünland oder andere Veränderungen des Bodenreliefs,
 - bei Düngung ohne Überschreitung eines jährlichen Reinstickstoffanteils von maximal 60 kg N/ ha sowie adäquaten Anteilen von K, P, Ca und Mg,

- ohne Lagerung von Düngemitteln,
 - bei Beweidung unter Auskopplung der Wald- und Uferbereiche sowie von Einzelbäumen und Baumgruppen, die durch Einwirkungen des Weideviehs gefährdet sind (z. B. durch Verbiss, Schälen oder Scheuern),
 - ohne weitere Entwässerungsmaßnahmen,
 - ohne die Anwendung von Bioziden (das sind Stoffe oder Substanzen, die geeignet sind Lebewesen abzutöten),
- b) oder als Acker, sofern es sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung um rechtmäßig als Acker genutzte Flächen handelte, jedoch
- ohne weitere Entwässerungsmaßnahmen,
 - ohne Lagerung von Düngemitteln,
 - unter Einhaltung eines Mindestabstandes von Gewässern von mind. 5 m ab Oberkante der Böschung beim Ausbringen von Bioziden,

2. Die ordnungsgemäße naturnahe forstwirtschaftliche Bodennutzung der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung bestehenden Waldbestände gemäß der Leitlinie Wald (Runderlass des Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt vom 1. September 1997 – 706-0501-, MBl. LSA S. 1871), jedoch

- Kahlschläge nur bis max. 0,5 ha Größe zur Umwandlung nicht naturnaher Bereiche in einen der potenziell natürlichen Vegetation nahekommenden Wald bzw. zum Einbringen der Stieleiche,
- Waldentwicklung (einschließlich –verjüngung) unter weitgehender Zulassung natürlicher walddynamischer Prozesse, bei Kunstverjüngung nur mit Baumarten der potenziell natürlichen Vegetation,
- Waldpflege mit besonderem Schwerpunkt der Mischungsregulierung entsprechend der potenziell natürlichen Vegetation und mit geringen Eingriffen,
- auf zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung in Landeseigentum befindlichen Forstflächen unter Belassung von mindestens fünf entsprechend zu kennzeichnenden Altbäumen/ha bis zu deren natürlichem Verfall,
- bei Holzentnahme in Altholzbeständen, einschließlich Dauerwald, von über 10 % des Holzvorrates im Jahrzehnt nur nach Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde im Rahmen der Forsteinrichtung,
- unter Gewährleistung langer Altersphasen,
- auf zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung in Landeseigentum befindlichen Forstflächen unter gezielter Erhaltung von natürlich anfallendem stehendem und liegendem Totholz in jedem Altersbereich; dabei ist ein den natürlichen Verhältnissen nahekommender Anteil an der oberirdischen Baummasse in einem weitgehend ausgewogenen Verhältnis zwischen stehenden und liegenden Totholzanteilen in Abhängigkeit von der Entwicklungsphase des Bestandes anzustreben; mindestens die Hälfte des Totholzvorrates sollte aus mittlerem und starkem Baumholz bestehen,

- unter Erhaltung und Förderung der Ausbildung von Waldaußenrändern und Gebüschsäumen,
 - unter Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen sowie von erkennbaren Brutbäumen des Heldbocks und des Hirschkäfers,
 - die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist nur in begründeten Einzelfällen und nur nach Zustimmung durch die obere Naturschutzbehörde zulässig,
 - ohne Holzentnahme oder -abfuhr in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August eines jeden Jahres, wobei von an Hauptabfuhrwegen gelegenen Holzlagerplätzen jedoch zwischen dem 1. September und dem 31. März des Folgejahres Holz abgefahren werden kann; Abweichungen davon sind nur in begründeten Einzelfällen nach Zustimmung durch die obere Naturschutzbehörde zulässig,
 - die Aufforstung von Freiflächen (Wiesen, Weiden, Brachen) ist nur nach Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde zulässig,
 - auf zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung in Landeseigentum befindlichen Forstflächen ohne Selbstwerbung von Brennholz mit Ausnahme zur Aufarbeitung von anfallenden Baumkronen nach flächenhaften forstlichen Endnutzungen,
 - unter Bewirtschaftung der im Rahmen des EU-LIFE-Projektes aufgeforsteten Waldflächen nur auf Grundlage eines mit der oberen Naturschutzbehörde abgestimmten Pflegekonzeptes,
3. die ordnungsgemäße Berufsfischerei in der Alten Elbe Klieken, jedoch
- nur in der Zeit vom 15. Juli bis 15. März des folgenden Jahres, bei spätem Eisaufbruch kann die Frist nach Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde verlängert werden, bei Hochwasser kann nach Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde eine Befischung mit Reusen auch in der Zeit vom 16. März bis 14. Juli erfolgen,
 - ohne Fischintensivhaltung und ohne Zufütterung,
 - ohne künstlichen Besatz,
 - ohne Überschreitung einer Maschengröße der Stellnetze von 10 x 10 cm,
 - bei Befischung mit Stellnetzen nur an fünf Tagen, die obere Naturschutzbehörde kann im begründeten Ausnahmefall weitere Tage zulassen,
 - unter Verwendung von Reusen nur mit Reusengitter (nicht größer als 10 x 10 cm),
 - nicht im Umkreis von 30 m um erkennbar besetzte Biberbaue,
 - unter Befahren der Wasserflächen nur für fischereiwirtschaftliche Zwecke mit nichtmotorisierten Booten oder mit E-Motorbooten,

- nur in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang,
 - ohne Eisfischerei und Elektrofischerei,
 - bei erfolgtem Fang unter Wiedereinsetzung von gemäß der FFH-Richtlinie geschützten Fischarten in das Gewässer,
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, jedoch
- nur als Ansitz- oder Pirschjagd,
 - als Drückjagd nach Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde; die Zustimmung wird nur erteilt, wenn die beabsichtigte Form der Jagd ökologisch geboten ist oder zur Minderung von erheblichen Wildschäden in Wald und Feld erforderlich ist und die Durchführung den Schutzzweck nicht beeinträchtigt; der Durchführungszeitraum erstreckt sich vom 1. Oktober bis zum 15. Dezember, ausgenommen sind die Termine der zentralen Wasservogelzählungen (das Wochenende, welches dem jeweils 15. Tag des Monats am nächsten liegt),
 - ausnahmsweise auch als Bau- oder Fangjagd nach Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde; die Zustimmung wird nur erteilt, wenn die beabsichtigte Form der Jagd ökologisch erforderlich ist und die Durchführung den Schutzzweck nicht beeinträchtigt,
 - nur auf Rothirsch, Reh, Wildschwein und Rotfuchs sowie auf nicht autochthone Arten wie Damhirsch, Mink, Waschbär oder Marderhund, jedoch nicht auf Vögel,
 - mit nicht angeleiteten ausgebildeten Jagdhunden nur, soweit diese zur Nachsuche oder zur Stöberarbeit bei zugelassener Drückjagd eingesetzt werden,
 - außer bei zugelassener Fangjagd nicht im Uferbereich von Gewässern,
 - ohne Wild zu füttern, ausgenommen Kurrungen,
 - bei Errichtung jagdlicher Anlagen nur in einfacher, landschaftsangepasster Bauweise und ausschließlich unter Verwendung natürlicher Materialien,
5. der Fang von Bisamratten durch Mitarbeiter der zuständigen Institution bzw. durch von dieser beauftragte Personen in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Januar des folgenden Jahres nur mit Greiffallen, die dem Modell Roith entsprechen, und Reusen mit einer Maximalöffnung von 10 cm,
6. auf Wegen fachkundig geführte Wanderungen mit maximal 30 Teilnehmern,
7. die Unterhaltung der Fließgewässer, wobei Zeitpunkt und Ausführung mit der oberen Naturschutzbehörde vorher abzustimmen sind,
8. die bestimmungsgemäße Nutzung der Bundeswasserstraße Elbe, soweit § 63 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes eingehalten wird, sowie die Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben des Bundes bezüglich der Bundeswasserstraße, die obere Naturschutzbehörde ist bereits bei der Vorbereitung der hoheitlichen Maßnahmen zu unterrichten, ihr ist ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (2) Folgende Handlungen werden darüber hinaus im Gesamtgebiet, also auch innerhalb der in der beigefügten Karte als Kernzone gekennzeichneten Flächen, zugelassen:
1. Handlungen, zu deren Vornahme eine zwingende gesetzliche Verpflichtung besteht, unter weitestmöglicher Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tiere und Pflanzen, die obere Naturschutzbehörde ist bereits bei der Vorbereitung dieser Handlungen zu unterrichten, ihr ist ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes, soweit dies zu einer nach dieser Verordnung rechtmäßigen Nutzung und Bewirtschaftung erforderlich ist sowie das Betreten von Grundstücken durch die Eigentümer und deren Beauftragte, unter weitestmöglicher Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensräume,
 3. das Entnehmen von vermehrungsfähigen Pflanzenteilen von Forstpflanzen im Rahmen der Forstsaatguternte aus dem Stieleichen-Saatgutbestand der Forstabteilung 1603 f1, den Roterlen-Saatgutbeständen der Forstabteilungen 1603 a1 und 1603 a2 sowie von Saatguteinzelbäumen der Feld- und Flatterulme unter weitestgehender Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensräume nach Zustimmung durch die obere Naturschutzbehörde,
 4. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - durch die Naturschutz-, Wasser-, Landwirtschafts- und Forstbehörden sowie die Gemeindeverwaltung,
 - durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben unter weitestmöglicher Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensräume,
 5. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Naturschutzgebietes, die nach Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde durchgeführt werden, dazu zählen auch biotopersteinrichtende Pflegemaßnahmen in den neu eingerichteten Kernzonen innerhalb der ersten 20 Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung,
 6. das Betreten des Gebietes für wissenschaftliche Forschung und Lehre, einschließlich der hierfür erforderlichen Maßnahmen nach Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
 7. die am 1. Oktober 1990 aufgrund einer behördlichen Einzelentscheidung rechtmäßig zugelassenen Nutzungen und ausgeübten Befugnisse, soweit die Entscheidung nicht aufgehoben oder ihre Geltungsdauer abgelaufen ist, sowie die Nutzung der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung rechtmäßigen Anlagen und Betriebe einschließlich ihrer Unterhaltung, wobei Zeitpunkt und Durchführung der Unterhaltung mit der oberen Naturschutzbehörde vorher abzustimmen sind, nicht aber Handlungen der Neuerrichtung, Rekonstruktion oder Änderung, diese Regelung gilt nicht für ackerbauliche Nutzung,
 8. die durch naturschutzrechtliche Befreiung der oberen Naturschutzbehörde befristet zugelassenen Ausnahmen von den Verboten der bisher geltenden Naturschutzgebietsverordnung behalten bis zum Ablauf der im Verwaltungsakt festgelegten Frist ihre Gültigkeit.

§ 5a

Anzeigepflicht landwirtschaftlicher Maßnahmen

- (1) Die sich aus § 5 Absatz 1 Ziffer 1 ergebenden Beschränkungen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft sind bis zum 30. Juni 2005 freigestellt, die Durchführung der dadurch freigestellten landwirtschaftlichen Handlungen bedarf jedoch der vorherigen schriftlichen Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Die Anzeige muss spätestens sechs Wochen vor dem Beginn der Ausführung der Maßnahmen erfolgt sein.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die obere Naturschutzbehörde gemäß § 44 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, gemäß § 57 Absatz 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Verboten des § 3 zuwiderhandelt
 2. eine nach § 4 erlaubnispflichtige Handlung vornimmt, ohne die nach dieser Vorschrift erforderliche Erlaubnis zu besitzen
 3. eine nach § 5 zustimmungspflichtige Handlung vornimmt, ohne vorher die nach dieser Vorschrift erforderliche Zustimmung eingeholt zu haben
 4. eine nach § 5a erforderliche Anzeige nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig abgibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Absatz 2 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8

In-Kraft-Treten; Aufhebung von Vorschriften; Vorrang

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Zugleich treten außer Kraft:

1. Nr. 42 -Bezirk Halle- der Anordnung Nr. 1 über Naturschutzgebiete des Ministers für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft vom 30. März 1961 (GBl.- DDR I, S. 166) in der Fassung des Beschlusses Nr. 34-8/83 des Bezirkstages Halle vom 17. März 1983 (Tageszeitung „Freiheit“ vom 18. März 1983),
2. Behandlungsrichtlinie zur Entwicklung, Gestaltung und Pflege des Naturschutzgebietes „Sarenbruch“.

(3) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen den Vorschriften der Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Biosphärenreservat Mittlere Elbe vom 12. September 1990 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 1. Januar 1997 (GVBl. LSA, Seite 2, 219) vor.

Regierungspräsidium Halle

Halle, den 15.12.2003

Leimbach
Regierungspräsident